



Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 240-0/431/2019

F:\Verordnungen\Kindergarten\Kinderbildungs- und -betreuungsordnung KITA 2019_2020.docx

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den K I N D E R T A G E S S T Ä T T E der Marktgemeinde Lurnfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat in seiner Sitzung vom 01.08.2019, Zahl: 240-0/431/2019, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung 52/2017 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung 25/2017, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen

§ 1 A U F G A B E

Die Kindertagesstätte der Marktgemeinde Lurnfeld hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und dem dritten zu erziehen, zu betreuen und auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Der Kindergarten hat jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten. Die Kinder sind auf den Kindergartenbesuch vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

§ 2 A U F N A H M E

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld begründen, vorrangig aufzunehmen sind
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;
 - c) die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,
 - d) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle,

- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.
 4. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Lurnfeld noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
 5. „Kinder mit Behinderung können aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
 6. Die Leitung der Kindertagesstätte ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes im Zentralen Melderegister (ZMR) Einsicht zu nehmen.
 7. Einmal jährlich erfolgt in der Kindertagesstätte eine Untersuchung durch die Schulärztin.

§ 3 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftliche namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
2. Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Die Kleidung soll bequem sein. Es ist für den Besuch der Kindertagesstätte mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche und Turnsachen auszustatten und diese Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
3. Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.
4. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Für die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachen udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben von der Kindertagesstätte ist umgehend der Leitung der Kindertagesstätte bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung der Kindertagesstätte zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
7. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte und der Spielplatz dürfen nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindertagesstättenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

§ 4 KINDERTAGESSTÄTTENBETRIEB

1. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der Kindertagesstättenbetrieb beginnt jeweils am ersten Montag im September und endet mit dem Beginn der Hauptferien (gemäß § 74 Abs 2 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl 58/2000 i.d.g.F.).
2. Während der Hauptferien (§ 74 Kärntner Schulgesetz) wird für sieben Wochen eine Sommerkindertagesstätte eingerichtet. Als Voraussetzung für den Sommerbetrieb müssen Anmeldungen für mindestens fünf Kinder – schriftliche Bestätigungen seitens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten – vorliegen. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr. Die Höhe des Wochenbetrages einschließlich Umsatzsteuer wird für die Betreuung mit EUR 26,60 pro Kind festgelegt. Die Gebühr ist nach dem 14. August einzuzahlen.
3. Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner und am Karfreitag ist kein Kindertagesstättenbetrieb. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so ist ebenfalls am Freitag kein Kindertagesstättenbetrieb.
4. Die Kinder müssen bis spätestens 08.30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Halbtagskinder können ab 12.00 Uhr und die Kinder in der Ganztagesbetreuung ab 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kindertagesstättenkinder die die Kindertagesstätte halbtags mit Essen besuchen, müssen bis 13.30 Uhr und Kindertagesstättenkinder die die Kindertagesstätte halbtags ohne Essen besuchen, müssen bis 13.00 Uhr abgeholt werden.
5. Gespräche mit der Leiterin der Kindertagesstätte können beim Bringen oder beim Abholen des Kindes geführt werden. Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden, werden zweimal jährliche Elternversammlungen einberufen.

§ 5 KINDERTAGESSTÄTTEN

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer wird für
 - a) Kinder in der Halbtagsgruppe ohne Mittagessen mit EUR 128,00
 - b) Kinder in der Halbtagsgruppe mit Mittagessen mit EUR 212,00
 - c) Kinder in der Ganztagsgruppe mit Mittagessen mit EUR 262,50 pro Kind festgelegt.
 - d) Sommerkindertagesstätte EUR 26,60 je Woche

Diese Beträge werden wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für Mai 2019 (118,1) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist

jährlich mit der jeweiligen Indexzahl Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.

3. Die Monatsgebühr ist im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats auf das Girokonto der Marktgemeinde Lurnfeld bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Reißeck einzuzahlen.

§ 6

ERMÄSSIGUNG DES KINDERTAGESSTÄTTENBEITRAGS

1. Im Falle einer Erkrankung des Kindes bis zu 14 Kalendertagen ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Bei längerer Krankheit ist der Monatsbeitrag mit Beginn des 15. Kalendertages der Erkrankung nur mit dem halben Beitrag zu leisten. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
2. Für den Monat Juli ist der Elternbeitrag nur tageweise zu entrichten.
3. Um Beitragsermäßigung nach Punkt 1 kann im ersten Monat nach dem Eintritt in den Kindergarten schriftlich, unter Verwendung des Formulars der Marktgemeinde Lurnfeld, angesucht werden.

§ 7

VERSICHERUNG

Die zum Kindertagesstättenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 8

AUFSICHTSPFLICHT

1. Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindertagesstättenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.
2. Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und auf den Wegen zur oder von der Kindertagesstätte ist das Betreuungspersonal seiner Aufsichtspflicht enthoben. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

§ 9

AUSTRITT

1. Der Austritt des Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist der Leiterin der Kindertagesstätte zu melden.
2. Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird. Wird dieser Termin überschritten, ist der Elternbeitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.
3. Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden nicht entgegengenommen.

§ 10

ENTLASSUNG

Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte sind:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- c) Die mangelnde Einordnung in die Gemeinschaft, so dass ein geregelter Ablauf des Kindertagesstättenbetriebes unmöglich ist.
- d) Die Abwesenheit des Kindes über eine Woche ohne Benachrichtigung der Kindertagesstättenleitung, wobei nach Ablauf dieser Frist der Kindertagesstättenplatz verfällt und weitergegeben werden kann.
- e) Wiederholtes, verspätetes Abholen des Kindes von der Kindertagesstätte.
- f) Nichtbezahlung des Elternbeitrages.
- g) Oftmaliges oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.
- h) Sonstige Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- i) Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus der Kindertagesstätte trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel